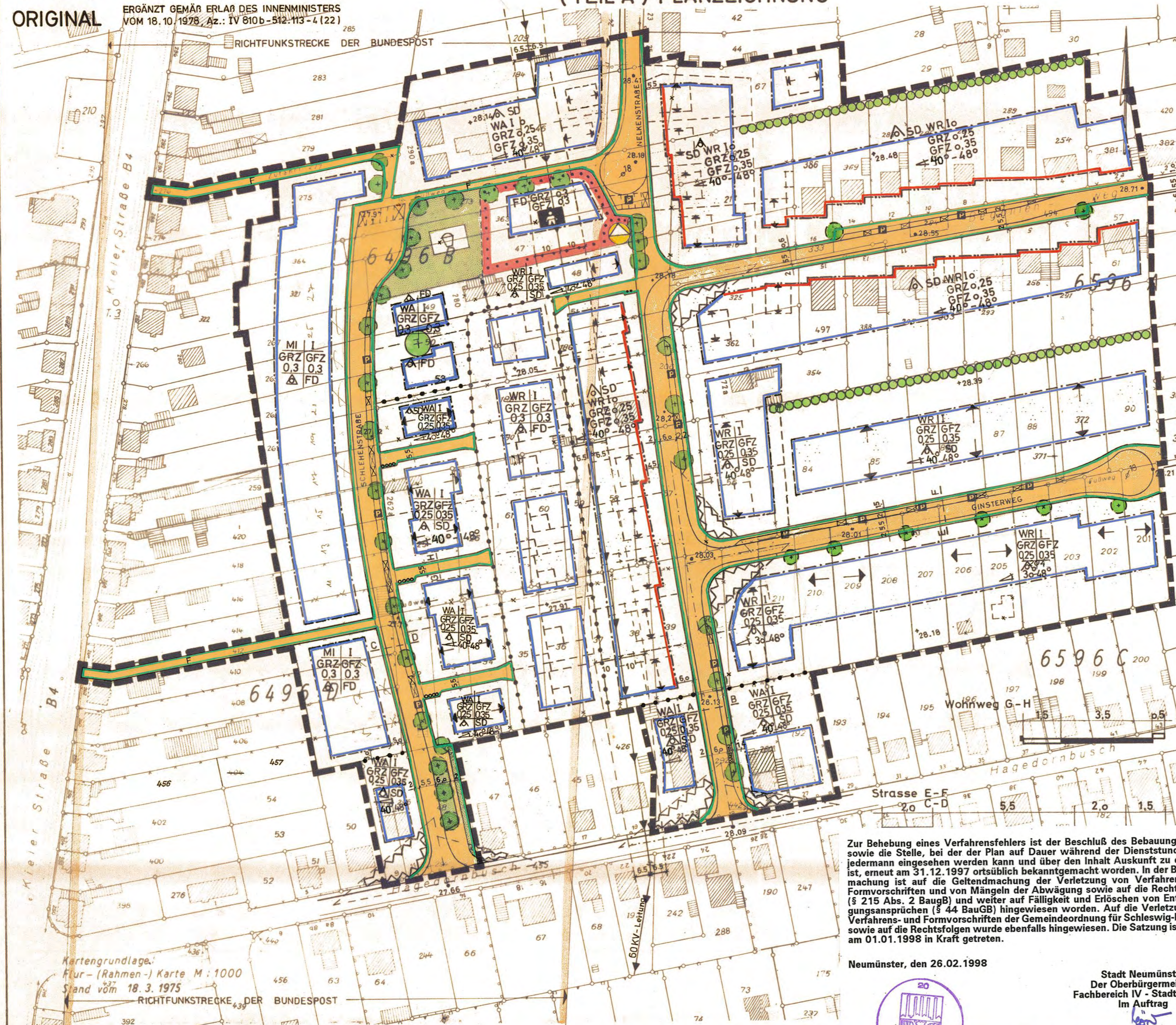


SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.22 (GEBIET ZWISCHEN HAGEDORNBUSCH, KIELER STRAßE, DER SÜDGRENZE DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN DER NELKENSTRASSE UND DEM ANEMONENWEG UND DER STRASSE HÜRSLAND

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. IS. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG DER STADT NEUMÜNSTER VOM 18. 7. 1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.22 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN HAGEDORNBUSCH, KIELER STRAßE, DER SÜDGRENZE DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN DER NELKENSTRASSE UND DEM ANEMONENWEG UND DER STRASSE HÜRSLAND, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:



ZEICHENERKLÄRUNG (TEIL B) TEXT

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
I.	Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)	
WR	Reines Wohngebiet	§ 9 Abs. 5 BBAUG
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, § 3 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, § 6 BauNVO
GRZ z.B. 0,35	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, §§ 16, 17 BauNVO
GFZ z.B. 0,35	Geschosflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, §§ 16, 17 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAUG, §§ 16, 17, 18 BauNVO
O	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG, § 22 BauNVO
—	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG, § 23 BauNVO
—	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG, § 23 BauNVO
△	Nur Einzelhäuser zulässig (einheitlich)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG, § 22 BauNVO
△	Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG, § 22 BauNVO
FD	Flachdach	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG, § 22 BauNVO
SD	Satteldach	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAUG, § 22 BauNVO
z.B. 30°-38°	Dachneigung	
→	Firstrichtung	
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten	§ 16 Abs. 5 BauNVO
□	Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte	§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBAUG
□	Von der Bebauung freizuhalten Flächen (Sichtwinkel)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG
□	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
□	Öffentliche Parkflächen	
□	Fußweg	
□	Milltonnenstandplatz	
□	Straßenbegrenzungslinien	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
□	Straßenbegleitgrün	
□	Höhenlage der Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAUG
□	Versorgungsfächen (Trafostation)	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBAUG
□	Öffentliche Grünfläche (Kinderspielfläche)	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBAUG
□	Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG
□	Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Baum-Wallhecke	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBAUG

- ### III. Darstellung ohne Normcharakter
- vorhandene bauliche Anlagen
 - Grundstücksgrenze mit Grenzmal
 - entfallende Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksbezeichnungen
 - Höhenpunkte
 - in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
 - Darstellung von geplanten Vorhaben
 - Sichtdreieck
- ### II. Nachrichtliche Mitteilungen
- Richtfunkstrecke der Bundespost
- Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977
- Vorhandene Führung oberirdischer Versorgungsanlagen, Freileitung mit Masten und Schutzstreifen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBAUG

Zur Behebung eines Verfahrensfehlers ist der Beschluß des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, erneut am 31.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie auf die Rechtsfolgen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.01.1998 in Kraft getreten.

Neumünster, den 26.02.1998

Neumünster, den 18.12.1978
 Stadt Neumünster
 Der Magistrat
 Stadtplanungsamt
 Baudirektor

Neumünster, den 18.12.1978
 Stadt Neumünster
 Der Magistrat
 Stadtplanungsamt
 Baudirektor

Neumünster, den 18.12.1978
 Stadt Neumünster
 Der Magistrat
 Stadtplanungsamt
 Baudirektor

Neumünster, den 18.12.1978
 Stadt Neumünster
 Der Magistrat
 Stadtplanungsamt
 Baudirektor

Neumünster, den 17.7.1978
 Katasteramt Neumünster
 Abt. Stadtermessung
 Regierungvermessungsdirektor

Neumünster, den 20.7.1978
 Stadt Neumünster
 Der Magistrat
 Stadtplanungsamt
 Baudirektor

Neumünster, den 25.10.1978
 Stadt Neumünster
 Der Magistrat
 Stadtplanungsamt
 Baudirektor

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBAUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 21.1.1975

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.3.1978 bis 13.4.1978 nach vorheriger am 3.3.1978 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der katastermäßige Bestand am 17.7.1978 wie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBAUG mit Erlaß des Innenministers vom 18.10.1978 Az.: IV 810b-512.113-4 (22) erteilt.

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.22 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN HAGEDORNBUSCH, KIELER STRAßE, DER SÜDGRENZE DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN DER NELKENSTRASSE UND DEM ANEMONENWEG UND DER STRASSE HÜRSLAND M. 1 : 1000

PLANVERFASSER : STADTPLANUNGSAMT - NEUMÜNSTER